



49/11

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
19. August 1947.

Nr. 3761.

I. Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet mit Schreiben vom 4. Juli 1947 den speziellen Bebauungsplan über die Verlängerung der Dahlienstrasse zur Prüfung und Genehmigung.

II. Während der ordnungsgemäss publizierten öffentlichen Auflage (vom 27. März bis 26. April 1947) gingen 7 Einsprachen ein, die vom Gemeinderat am 29. Mai 1947, unter Ansetzung einer 14-tägigen Rekursfrist an die Gemeindeversammlung, abgewiesen wurden. Von diesem Recht wurde kein Gebrauch gemacht und es hat dann die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1947 den speziellen Bebauungsplan über das Gebiet der verlängerten Dahlienstrasse mehrheitlich gutgeheissen. Da Rekurse gegen diesen Beschluss nicht eingereicht wurden, kann angenommen werden, dass sich sämtliche Einsprecher mit dem Entscheid des Gemeinderates und dem ergangenen Gemeindebeschluss abgefunden haben. Die seinerzeit eingereichten Einsprachen sind daher als gütlich erledigt abzuschreiben.

Der zur Prüfung unterbreitete spezielle Bebauungsplan sieht eine verlängerte Dahlienstrasse vor, die gegenüber derjenigen, des mit Regierungsratsbeschluss No. 2468 vom 19. Juni 1925 genehmigten allgemeinen Bebauungsplanes, nach Länge und Linienführung etwas abweicht. Die vorgesehene Abänderung in der Linienführung gewährleistet eine bessere Aufteilung des erschlossenen Landes in der Nähe der Südringstrasse; dieselbe gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Mit der Kürzung der Dahlienstrasse und Errichtung eines Kehrplatzes an deren südlichen Ende wird der künftige Charakter jenes Quartiers weitgehend beeinflusst. Das Zurückbleiben von der Gemeindegrenze gegen Obergerlafingen darf jedoch bei einer allfälligen baulichen Entwicklung in jener Gemeinde nicht zur Verhinderung einer zweckmässigen Verbindung daselbst benützt werden. Eine solche muss vielmehr allfälligen Bauinteressenten in der Einung Obergerlafingen nach wie vor, allerdings unter gegenseitig noch zu treffenden Vereinbarungen, gewährleistet werden. Unter diesen Voraussetzungen kann die Genehmigung des unterbreiteten speziellen Bebauungsplanes der verlängerten Dahlienstrasse erfolgen.

III. Gestützt hierauf wird beschlossen:

Von der vorschriftsgemässen Auflage des speziellen Bebauungsplanes der verlängerten Dahlienstrasse wird Vormerkung genommen und demselben die nachgesuchte Genehmigung, unter folgenden Voraussetzungen, erteilt:

- a) Allfälligen Bauinteressenten auf Territorium der Gemeinde Obergerlafingen ist, unter gegebenenfalls noch näher festzusetzenden Bedingungen, der Anschluss am Südende der Dahlienstrasse und der Verkehr über dieselbe zu gewährleisten.
- b) Der mit Regierungsratsbeschluss No. 2468 vom 19. Juni 1925 genehmigte allgemeine Bebauungsplan wird, soweit sich derselbe mit dem nunmehr genehmigten speziellen Bebauungsplan im

Widersprache befindet, aufgehoben.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (3).

Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Bebauungsplan.

Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Gerlafingen, mit 3 genehmigten Bebauungsplänen.

Amtsblatt (nur grundsätzliche Genehmigung).